

Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erd-/Biogasnetz

(Anschlussvertrag Erd-/Biogas)

1. Leistungen der ebs Erdgas + Biogas AG

1.1 Anschluss an das Erd-/Biogasnetz

1.1.1 Die ebs Erdgas + Biogas AG schliesst die Anlagen des Kunden an das Erd-/Biogasnetz an und erstellt die dafür notwendige Anschlussleitung ab der vorhandenen Verteilleitung bis zur Hauptabsperrarmatur im Gebäude des Kunden.

1.1.2 Die Realisierung des Anschlusses verpflichtet die ebs Erdgas + Biogas AG nicht zur Erd-/Biogaslieferrung. Diese ist vertraglich gesondert zu regeln.

1.1.3 Die ebs Erdgas + Biogas AG trifft keine generelle Anschlusspflicht. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Groberschliessung, die im freien Ermessen der ebs Erdgas + Biogas AG liegt.

2. Anschlussbedingungen

2.1 Ort des Anschlusses

Die ebs Erdgas + Biogas AG legt den Ort der Verbindung mit dem Erd-/Biogasnetz im Interesse der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz fest.

2.2 Bauliche Ausführung

Die ebs Erdgas + Biogas AG legt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension sowie den Standort des Erd-/Biogaszählers fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

2.3 Raumbedarf

Die Kunden stellen der ebs Erdgas + Biogas AG den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Sie räumen der ebs Erdgas + Biogas AG das Recht zum Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch ein.

2.4 Gemeinsamer Anschluss

Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die ebs Erdgas + Biogas AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der ebs Erdgas + Biogas AG nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen.

3. Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht

- 3.1 Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilen der ebs Erdgas + Biogas AG kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art, 691 f. ZGB für die sie versorgende Anschlussleitung, Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, dieses Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2 Der ebs Erdgas + Biogas AG ist der Zutritt zu den Hausinstallationen und Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, zu gestatten.

4. Eigentumsgrenze

Als Eigentumsgrenze gilt bei Anschlüssen die Leitung unmittelbar nach dem Absperrorgan oder dem Abzweiger. Die Grenzstelle (Grenze der Verantwortlichkeit) zwischen Netzbetreiber und Eigentümer ist bei Erd-/Biogasanschlüssen die Gebäudeeinführung.

5. Messeinrichtungen

5.1 Installation, Kosten

Die notwendigen Apparaturen für die Messung der über das Netz bzw. über die Übergabestelle der ebs Erdgas + Biogas AG von ihr oder Dritten gelieferten Erd-/Biogases werden von der ebs Erdgas + Biogas AG angeschafft und bleiben in ihrem Eigentum. Der für die Messeinrichtungen erforderliche Raum wird der ebs Erdgas + Biogas AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde erstellt nach Massgabe der von der ebs Erdgas + Biogas AG gelieferten Angaben auf eigene Kosten die für den

Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.

5.2 Kundenseitige Messeinrichtung

Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist amtlich geeicht. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren. Für den Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen. Die Handhabung der Messdaten wird im Netzbenutzung und Erd-/Biogasliefervertrag separat geregelt.

6. Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Notwendige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen werden durch die ebs Erdgas + Biogas AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

7. Entgelt

7.1 Anschluss

7.1.1. Der Aufwand für Neuanschlüsse oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse geht zu Lasten des Kunden. Das Entgelt umfasst den Aufwand für den Netzanschluss sowie einen Pauschalbeitrag an den Aufwand für das Verteilungsnetz, Druckreduzier- und Messstationen sowie die Transportleitung. Die Bemessung richtet sich nach der Dimensionierung des Anschlusses. Die Kosten für Neuanschlüsse oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse gehen zu Lasten des Kunden. Diese Beiträge decken die Kosten für die Netzerschliessung ab und enthalten auch einen angemessenen Betriebsgewinn.

7.1.1 Die notwendigen Grabarbeiten, Schutzrohre und ähnliche begleitende bauliche Anschlussarbeiten sind nach Weisungen der ebs Erdgas + Biogas AG auszuführen. Der Aufwand dieser Tätigkeiten ab bestehender Verteilleitung geht immer zu Lasten des Kunden.

7.2 Unterhalt und Erneuerung

Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten des Kunden. Für den Aufwand der Erneuerung der Anschlussleitung gilt vorstehende Ziffer 7.1 analog.

7.3 Anpassung des Hausanschlusses

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.

7.4 Bemessung des Aufwandes

Der Aufwand bemisst sich nach den entstandenen Kosten und Auslagen sowie einem angemessenen Betriebsgewinn.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1 Fälligkeit

Die Rechnungen sind binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8.2 Zahlungsverzug

8.2.1 Sämtliche Zahlungen sind jeweils unmittelbar mit Eintritt der Fälligkeit zu leisten. Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Werktag i.S. v. Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.

8.2.2 Bei Zahlungsverzug ist die ebs Erdgas + Biogas AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Die ebs Erdgas + Biogas AG erstellt den Anschluss sorgfältig. Die Gewährspflicht der ebs Erdgas + Biogas AG im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

9.2 Haftung

9.2.1 Die ebs Erdgas + Biogas AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden.

9.2.2 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2.3 Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal CHF 20'000.- pro Haftungsfall und maximal CHF 50'000.- pro Jahr begrenzt.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

10.2 Anpassung des Vertrages

Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender Bestimmungen des künftigen Gasmarktgesetzes notwendige Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

10.3 Überbindung des Vertrages

Bei einer Handänderung ist der Kunde verpflichtet, den neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu verpflichten und der ebs Erdgas + Biogas AG ein vom neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten unterzeichnetes Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustellen. Solange der neue Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte sein Akzept zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der ebs Erdgas + Biogas AG für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen. Die ebs Erdgas + Biogas AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

10.4 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

10.5 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der ebs Erdgas + Biogas AG.

Schwyz, 1. Oktober 2006/Mutation 01.01.2017